Werk

Titel: Wirkungen des Elfstundentages für Arbeiterinnen in der Badischen Textilindustrie ...

Ort: Tübingen

Jahr: 1893

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0049|log103

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II. MISZELLEN.

—e. *Wirkungen des Elfstundentages für Arbeiterinnen in der Badischen Textilindustrie 1892.* — Der neueste der so anerkannten Jahresberichte der Grossh. Badischen Fabrikinspektion (1893) von O.R.R. Dr. *Wörishoffer*, abermals reich an Aufschlüssen und Beobachtungen der verschiedensten Art, bemerkt über den fraglichen Gegenstand: »Die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf 11 Stunden (durch die Novelle zur Gew.O. v. 1891) hat sich leicht eingeführt. Im wesentlichen war von dieser Beschränkung nur die Textilindustrie betroffen, da im übrigen die regelmässige tägliche Arbeitszeit in keinem Industriezweige allgemein oder nur in einer grösseren Zahl von Anlagen eine längere als elfstündige war. In der Textilindustrie hatte diese Beschränkung fast durchweg die Folge, dass auch für die männlichen Arbeiter die Arbeitszeit auf 11 Stunden herunterging, weil es bei dem Vorherrschen der Verwendung weiblicher Arbeitskräfte sich verbot, für die erwachsenen männlichen Arbeiter allein den Betrieb länger im Gange zu halten. Eine Ausnahme hiervon machen aber einige Webereien in Lahr, in welchen die männlichen Arbeiter wie früher 12 Stunden, die Arbeiterinnen elf Stunden täglich beschäftigt werden. Schon in den letzten Jahren war ein Teil der Textilfabriken, ohne die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit abzuwarten, zur 11stündigen Arbeitszeit übergegangen. Fast ausnahmslos ist man mit dieser Aenderung zufrieden und konstatiert entweder keinen oder einen sehr viel geringeren Rückgang in der Produktion, als es der Reduktion der Arbeitszeit entspricht. Nur der eine oder andere Arbeitgeber ist in dieser Beziehung anderer Ansicht. Im Gegensatz hierzu haben mehrere Besitzer von Spinnereien und Webereien ausgesprochen, dass sie die Reduktion der Arbeitszeit in ihrem Industriezweig auf zehn Stunden täglich begrüssen würden. Voraussetzung sei aber der gesetzliche Zwang, dem sich alle unterwerfen müssten. Derartige Ansichtsäusserungen mögen teilweise beeinflusst sein, von einer gegen die Arbeiter wohlwollenden und humanen Gesinnung, im wesentlichen sind sie aber jedenfalls der Ausdruck der im praktischen Leben gemachten Erfahrung, dass die fortschreitende

Technik zu einer Verminderung der Arbeitszeit drängt. Man geht dabei nicht sowohl von der Erwägung aus, dass der technische Fortschritt und die durch denselben hervorgerufene grössere Produktion zu solcher Herabsetzung der Arbeitszeit drängt. Man geht dabei nicht sowohl von der Erwägung aus, dass der technische Fortschritt und die durch denselben hervorgerufene grössere Produktion eine solche Herabsetzung der Arbeitszeit ermöglichen, als von der Wahrnehmung, dass die grössere Kompliziertheit und der rasche Gang der Maschinen grössere Ansprüche an die Arbeiter stellt und dass sie diesen Ansprüchen nur bei Herabsetzung der Arbeitszeit gewachsen sind. In der gleichen Richtung wirkt die immer allgemeiner werdende Erkenntnis, dass die Prosperität der Betriebe bei den stets wachsenden Ansprüchen an die Vollkommenheit der Produkte nicht einfach durch Vermehrung der Produktion erzwungen werden können, sondern dass diese Vermehrung nur auf der Grundlage einer gleichzeitigen Vervollkommnung Aussicht auf Erfolg gewährt. Selbst wenn daher die Verlängerung der Arbeitszeit mit der Vermehrung der Produktion gleichen Schritt halten würde, was nicht der Fall ist, würde damit der gewollte materielle Erfolg nicht erreicht werden können, weil die Arbeiter dann in den meisten Fällen gar nicht im stande wären, die Qualität ihrer Leistungen auf der geforderten Höhe zu erhalten. Die Fortschritte der Technik werden daher immer mehr die Verkürzung der Arbeitszeit zur Notwendigkeit machen. Mit einiger Sorgfalt in der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Anlagen und der verschiedenen Industriezweige kann man daher aus der Neigung der Arbeitgeber zu langer Arbeitszeit auf eine zurückgebliebene oder doch auf eine einfache Technik schliessen. — ... Die Vorschrift des § 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung, dass über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, wenn diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt, hat keinerlei Wirkung ausgeübt. Wo eine solche Vergünstigung seither schon üblich war, ist sie bestehen geblieben. Es sind dies Fabriken, in denen durch die frühere Beendigung der Arbeit durch die Arbeiterinnen keine Störung entsteht, oder Gegenden, in denen die weibliche Arbeit sehr gesucht ist, in denen man daher auf die Arbeiterinnen Rücksicht nehmen muss. Wo dies nicht der Fall ist, und wo die frühere Entlassung stört, dürfen die Arbeiterinnen gar nicht wagen, den genannten Antrag zu stellen. Es besteht darüber bei denselben auch gar kein Zweifel. Wie wenig die Regelung dieser Verhältnisse von der obigen gesetzlichen Vorschrift beeinflusst wird, geht schon daraus hervor, dass in einigen Fabriken den Arbeiterinnen der einen Betriebsabteilung gekündigt wird, wenn